Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 061/24

Federführung:	Rechnungsamt	Datum:	11.04.2024
Verfasser:	Hess, Christian	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	23.04.2024	Ö	Vorberatung

Tagesordnungspunkt:
Einführung der KONUS-Karte und der Kurtaxe

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus empfiehlt dem Gemeinderat die Einführung der Konus-Karte und die Einführung einer Kurtaxe.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim hatte die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeiten der Einführung der KONUS-Karte und damit zusammenhängend die Einführung einer Kurtaxe oder alternativ einer Bettensteuer zu prüfen. In der Ausschusssitzung am 17.11.2022 wurde von Frau Volk im Rahmen der Vorstellung eines möglichen Tourismuskonzepts eine kurze Einführung zum Thema „Kurtaxe/Bettensteuer“ gemacht. Außerdem wurde die KONUS-Gästekarte von der Schwarzwald-Tourismus GmbH im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Im Anschluss daran wurde von der Firma AVS die Software zur Verwaltung der Meldescheine präsentiert.

KONUS-Karte:
Die KONUS-Gästekarte ist ein Freifahrticket für Busse und Bahnen des ÖPNV und gilt in neun Verkehrsverbünden in der 2. Klasse, sodass kostenlose Fahrten von Basel bis Pforzheim und Karlsruhe bis Waldshut möglich sind. Derzeit beteiligen sich ca. 148 Ferienorte mit ca. 9000 Gastgebern. Die Gäste erhalten die KONUS-Gästekarte mit der Anmeldung beim Gastgeber. Voraussetzung ist, dass eine Kurtaxe für die Übernachtung entrichtet wird. Der pauschalierte KONUS-Anteil, den die Gemeinde an KONUS aus der Kurtaxe abführt, beträgt derzeit 47 Cent pro Übernachtung. Die KONUS-Karte gilt am Anreisetag nach Ankunft und Anmeldung beim Gastgeber bis zu Abreisetag, kann also zur Abreise, aber nicht zur Anreise genutzt werden.

Die Verwaltung hat sich, auch im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, weiter mit dem Thema Kurtaxe/Bettensteuer beschäftigt und insbesondere die Vor- und Nachteile einer Bettensteuer im Gegensatz zu einer Kurtaxe erörtert. Diese Abwägung wird während der

Sitzung detailliert präsentiert. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen sowie die Vor- und Nachteile kurz dargestellt:

Kurtaxe:
Rechtsgrundlage für die Kurtaxe ist § 43 Abs. 1 KAG. Danach können Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der (..) zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Für die Begrifflichkeit der „sonstigen Fremdenverkehrsgemeinde“ gibt es keine Legaldefinition und es ist keine Anerkennung (Prädikatisierung) erforderlich. Die Stadt Herbolzheim ist den sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden zuzuordnen, da die Stadt Herbolzheim Einrichtungen für Erholungszwecke unterhält, den Fremdenverkehr fördert und entsprechende Übernachtungszahlen vorweisen kann.

Die Kurtaxe wird grundsätzlich von allen ortsfremden Personen pro Übernachtung erhoben. Damit wären Zweitwohnsitzinhaber teilweise auch gebührenpflichtig. Für diese ist eine Jahrespauschale zu kalkulieren. Der Kreis der gebührenpflichtigen Personen ist über eine Kurtaxensatzung abzugrenzen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenobergrenze, da die Kurtaxe zur Kostendeckung für die Bereitstellung der Kur- und Erholungszwecken dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen dient. Diese ist durch Kalkulation entsprechend zu ermitteln. Grundlage sind die kurtaxenfähigen Defizite bei den entsprechenden Einrichtungen (z.B. Schwimmbad, öffentliche WCs, KONUS-Beitrag, Tourismusbüro, Kosten Erlebnisregion Europapark etc..), die um einen Einwohnerabschlag zu bereinigen sind.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenkalkulation für die Kurtaxe zu vergeben, und holt dafür 3 Angebote ein.

Die Gäste müssen für die Konus-Gästekarte einen Meldeschein ausfüllen. Dieser basiert auf der bestehenden Meldepflicht nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz und die Daten können für die Gebührenveranlagung verwendet werden. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollten die Meldungen verpflichtend auf dem digitalen Weg an die Stadtverwaltung gemeldet werden. Dazu muss die Stadt Herbolzheim den Gastgebern ein elektronisches Meldeverfahren kostenlos zu Verfügung stellen. Lediglich auf Antrag kann die Stadt Herbolzheim zur Vermeidung unbilliger Härte auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelnen Meldepflichtigen von dieser Nutzungspflicht befreien. Die Gastgeber drucken aufgrund der Meldedaten die KONUS-Gästekarten direkt vor Ort aus. Entsprechende Hardware muss von den Gastgebern zur Verfügung gestellt werden. Die Schwarzwald-Tourismus-GmbH arbeitet derzeit an der Digitalisierung der KONUS-Gästekarte.

Betten-/ Übernachtungsteuer:
Kommunen können die Betten- /Übernachtungssteuer nach Art. 106 Abs. 6 GG i.V.m. § 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) als örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuer einführen und erheben. Die Beherbergungsbetriebe, die entgeltliche Übernachtungen anbieten müssen eine entsprechende Steuermeldung an die Gemeinde veranlassen und sind Schuldner für die Betten-/ Übernachtungssteuer. Die Bettensteuer ist von den Gastgebern anteilig auf den Nettoübernachtungspreis zu entrichten (z.B. 4% auf den Nettoübernachtungspreis). Der Steuersatz kann vom Gemeinderat ohne Gebührenkalkulation durch eine Satzung festgesetzt werden und bedarf keiner Gebührenkalkulation.

Die Bettensteuer ist regional nicht so verbreitet wie die Kurtaxe. Die Stadt Freiburg und die Gemeinden Ringsheim und Rheinhausen haben seit einigen Jahren eine Bettensteuer, allerdings ohne die KONUS-Gästekarte. Die Kombination von Kurtaxe und Konus hingegen ist regional weitverbreitet, wobei zu erwähnen ist, dass sich Kurtaxe und Bettensteuer nicht

gegenseitig ausschließen. Zu den Vor- und Nachteilen wird auf die detaillierten Informationen in der Sitzung verwiesen. Die Verwaltung empfiehlt die Einführung der KONUS-Gästekarte in Kombination mit der Kurtaxe.

Die Verwaltung hält es für realistisch zum 01.01.2025 mit KONUS und Kurtaxe zu starten. Um den Zeitplan einhalten zu können, benötigt die Verwaltung einen zeitnahen Grundsatzbeschluss des Gemeinderats, da umfangreiche Vorarbeiten zu leisten sind wie z.B.:

- Information der Gastgeber
- Vertrag mit Konus
- Erstellen der Kurtaxensatzung und Kalkulation der Gebühren → Verabschiedung im Gemeinderat
- Beauftragung Kurtaxensoftware und Einrichtung der Software
- Schulung der Mitarbeiter und Gastgeber

Haushaltsmittel:

Im Haushaltsplan 2024 ist unter Kostenstelle 61100010 / Sachkonto 30390000 Bettensteuer ein Ansatz von 30.000 Euro eingeplant, da bislang davon ausgegangen wurde, dass eine Bettensteuer eingeführt wird. Durch eine geplante Einführung der Kurtaxe zum 01.01.2025 wird dieser Ansatz in 2024 nicht erreicht. Allerdings kann in den Folgejahren mit Nettoerträgen (Steuererträge abzgl. Aufwendungen) i.H.v. 50.000 bis 70.000 Euro gerechnet werden.

gez. Thomas Gedemer
Bürgermeister